

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **114 (1946)**

Heft 40

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. VIKTOR v. ERNST, Kan., Prof. theol., St.-Leodegar-Straße 9, Luzern. - Tel. 2 02 87
Dr. phil. et theol. ALOIS SCHENKER, Prof. theol., Adligenswiler Straße 8, Luzern. - Tel. 2 65 93

Verlag und Expedition: Räder & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung, Luzern, Frankenstr. 7-9, Telephon 274 22. — Abonnementspreise: bei der Expedition bestellt jährlich 12 Fr., halbjährlich 6 Fr. 20 (Postkonto VII 128). — Postabonnemente 30 Rp. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu. Einzelnummer 30 Rp. — Erscheint donnerstags. — Insertionspreise: Einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum 12 Rp. — Schluß der Inseratenannahme Montag morgens. Jeder Offerte ist zur Weiterleitung 20 Rp. in Marken beizulegen.

Luzern, 3. Oktober 1946

114. Jahrgang • Nr. 40

Inhalts-Verzeichnis. Die Befreiung des Kirchenvermögens von der Wehrsteuer- und Wehropferpflicht — Neue Ergebnisse über die Geschichte Vorderasiens im 2. Jahrtausend vor Christus — Um den Großinquisitor — Aus der Praxis, für die Praxis — Seelisch bedingte (psychogene) Störungen, Hysterie von gestern — Totentafel — Noch eine Bitte für den Wiener Klerus — Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel — Rezensionen.

Die Befreiung des Kirchenvermögens von der Wehrsteuer- und Wehropferpflicht

von Hans Vasella

Die Befreiung des Kirchenvermögens von der Steuerpflicht hat seit der Einführung neuer eidgenössischer Steuern, wie der Wehrsteuer, des Wehropfers und der Verrechnungsteuer erhöhte praktische Bedeutung erhalten.

Die *Wehrsteuer*, die «zur Tilgung und Verzinsung der außerordentlichen Ausgaben für die Landesverteidigung» dient, wird auf absehbare Zeit hinaus die wichtigste direkte Steuer der Schweiz darstellen. Der Wehrsteuerbeschuß vom 9. Dezember 1940 (= WStB.) regelt in einem ersten Teil die allgemeine Wehrsteuer, bei der es sich um eine Gesamteinkommensteuer mit ergänzender Vermögensteuer handelt, und in einem zweiten Teil die an der Quelle erhobene Wehrsteuer. Obwohl die letztere von 1945 an nicht mehr erhoben wird, erstreckt sich ihre Rückerstattung noch bis Ende 1947 (s. unter D.).

Das *Wehropfer*, dessen Erhebung bereits im Jahre 1940 beschlossen und in drei Jahresraten durchgeführt wurde, ist seinem Wesen nach eine Abgabe vom Vermögen. Vom Jahre 1945 bis 1947 wird ein weiteres Wehropfer bezogen, das ebenfalls in drei Jahresraten zu entrichten ist. In den Jahren, in denen das neue Wehropfer bezogen wird, kommt die Wehrsteuer auf dem Vermögen in Wegfall (Art. 3 des Bundesratsbeschlusses über die Abänderung des Wehrsteuerbeschlusses vom 20. November 1942). Die Grundsätze für die Befreiung von der Wehrsteuer gelten in gleicher Weise auch für die Befreiung vom Wehropfer (Art. 4 des erwähnten Bundesratsbeschlusses), so daß im folgenden nur die Wehrsteuerbefreiung erörtert wird (s. unter A. bis C.).

Die *Verrechnungsteuer*, die von den Zinsen und Dividenden inländischer Obligationen, Aktien, Bankguthaben usw. in Abzug gebracht wird, stellt insofern keine zusätzliche

Steuerbelastung dar, als diese Steuer von den natürlichen Personen mit den kantonalen Steuern verrechnet wird, von den juristischen Personen aber unter bestimmten Voraussetzungen vom Bunde zurückgefordert werden kann (s. unter D.).

Die Privilegierung des Kirchenvermögens in der Gesetzgebung des Bundes und der Kantone beruht auf der idealen und sozialen Bedeutung der Kirche für das Leben der Allgemeinheit und für die Kantone und die Gemeinden — eine Bedeutung, die in zahlreichen Kantonen durch die Verleihung der öffentlich-rechtlichen Stellung ausdrücklich anerkannt ist. Mit Rücksicht auf diese Bedeutung muß das Kirchengut der steuerlichen Belastung entzogen und sein Ertrag unverkürzt seiner Bestimmung erhalten bleiben. Zudem stellt das Kirchengut im allgemeinen Stiftungsgut dar, das auf dem Wege freiwilliger Wohltätigkeit und oft auch mit Hilfe von Kultussteuern, also aus öffentlichen Mitteln, aufgebracht wurde. Durch die Besteuerung würde der Kirche wieder entzogen, was auf diesem Wege mühsam zusammengebracht wurde. Auch müßte unter Umständen das Stammvermögen der kirchlichen Stiftungen angegriffen werden, um die Steuern aufzubringen, so daß die Kirchengemeinden gezwungen wären, für jene Lasten wieder aufzukommen, die ihnen durch die kirchlichen Stiftungen abgenommen werden. Endlich würde die Besteuerung des Kirchengutes die Arbeitsfreudigkeit, die Unternehmungslust und die Organisationsfähigkeit bester kirchlicher Kräfte für Religion, Caritas und Erziehung gegenüber allen Bedürfnissen des Volkes, der Jugend, gegenüber dem Notruf des Elends und der Armut beeinträchtigen.

A. Die Steuerbefreiung kirchlicher Rechtspersonen, die öffentliche Zwecke verfolgen

1. Subjekt der Steuerbefreiung

Gemäß Art. 16, Ziff 2, WStB. sind von der Wehrsteuer befreit:

«Die Gemeinden sowie die andern öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Körperschaften und Anstalten für das Vermögen und Einkommen, das öffentlichen Zwecken dient.»

Wehrsteuerfrei sind somit «die kirchlichen Körperschaften und Anstalten», worunter außer den staatskirchenrechtlichen Gebilden auch die kirchlichen Rechtspersonen zu verstehen sind. Zu den staatskirchenrechtlichen Gebilden zählen die Landeskirchen, die als bestimmte, verfassungsmäßig abgegrenzte Teilgebiete der Kirche innerhalb der Grenzen eines Kantons eine besondere öffentlich-rechtliche Organisation erhalten haben, wie in den Kantonen Aargau, Glarus, Graubünden, St. Gallen, Tessin, Thurgau und in den Kantonen der Zentralschweiz sowie Appenzell I.-Rh. durch Vermittlung ihrer staatsrechtlich anerkannten bischöflichen Kommissariate. Im Kanton Bern gelten die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche als anerkannte Landeskirchen, wobei jede Landeskirche aus der Gesamtheit der ihr angehörenden Kirchgemeinden besteht. Sowohl die Landeskirche als auch ihre vom Staat anerkannten Kirchgemeinden sind juristische Personen des öffentlichen Rechts (Art. 1 und 2 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens, vom 6. Mai 1945)¹.

Als staatskirchenrechtliche Gebilde sind auch die landeskirchlichen Fonds anzusprechen, die oft als selbständige Stiftungen errichtet sind. So bestehen beispielsweise im Kanton Aargau: ein katholisch geistlicher Unterstützungsfonds, ein Hilfspriesterfonds, ein katholisch geistlicher Seminaristen-Unterstützungsfonds, die sämtliche als landeskirchliche selbständige Stiftungen juristische Persönlichkeit besitzen². Der landeskirchliche Verband der Katholiken von Graubünden besitzt den «Theologischen Stipendienfonds», der von der katholischen Verwaltungskommission verwaltet wird³. Als örtliche Gliederungen der Landeskirchen gehören auch die Kirchgemeinden zu den staatskirchenrechtlichen Gebilden. Sie sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts ausgestaltet⁴.

Die *kirchlichen Rechtspersonen* scheiden sich in solche mit korporativem und solche mit anstaltlichem oder Stiftungscharakter. Zu den ersteren, den kirchlichen Körperschaften, gehören die Domkapitel, Kollegiatkapitel, die religiösen Genossenschaften (Orden und Kongregationen)⁵, ferner die weltlichen Drittorden und die Bruderschaften. Sämtliche Dom- und Kollegiatkapitel der Schweiz sind öffentlich-rechtlich anerkannt, während die Klöster je nach dem Rechte der Kantone, in denen sie sich befinden, öffent-

lich-rechtliche Anerkennung genießen. Institute, die nicht öffentlich-rechtlich anerkannt sind, wie die Kongregationen und klosterähnlichen Niederlassungen, besitzen als kirchliche Körperschaften mit nicht-wirtschaftlichem Zweck auf Grund von Art. 52, Abs. 2, ZGB., Rechtspersönlichkeit auch ohne Eintragung in das Handelsregister. Die *Bruderschaften* (z. B. Sakraments-, Herz-Jesu-, Rosenkranz-, Skapulier, Antonius-Bruderschaft) wurden regelmäßig mit Hilfe von Stiftungen bzw. Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen für die Zwecke der betreffenden Kirche, an welcher sie kanonisch errichtet wurden, ins Leben gerufen. Sie sind trotz ihres stiftungsähnlichen Charakters als korporativ beherrschte Gebilde anzusprechen⁶.

Zu den kirchlichen Körperschaften im Sinne von Art. 16, Ziff. 2, sind wegen ihrer kirchlichen Zweckbestimmung auch die kirchlichen Vereine zu rechnen, z. B. Kirchengesangs-, Paramentenvereine, ferner die kirchlichen Standesvereine wie katholische Jünglings-, Töchter-, Männer- und Frauenvereine. Obwohl sie nicht mit kirchlicher Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind, werden sie doch als kirchliche Vereine oder Körperschaften im weitern Sinne bezeichnet, weil sie kirchliche Aufgaben erfüllen und von der kirchlichen Autorität empfohlen und ausdrücklich genehmigt sind⁷.

Eine weit größere Bedeutung kommt in vermögens- und daher auch steuerrechtlicher Beziehung den kirchlichen *Stiftungen* oder, wie die Bezeichnung in Art. 16, Ziff. 2, WStB., lautet, den kirchlichen Anstalten zu. Unter Anstalten im Sinne der erwähnten Bestimmung sind im Gegensatz zum Sprachgebrauch des ZGB., nach welchem als «Anstalt» nur die öffentlich-rechtliche Stiftung gilt, sowohl die öffentlich-rechtlich als auch die privatrechtlich organisierten kirchlichen Stiftungen zu verstehen. Öffentlich-rechtlichen Charakter trägt die kirchliche Stiftung, wenn sie dem Organismus einer öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaft eingegliedert ist. Kirchlicher Charakter kommt ihr zu, wenn sie als Teilorganisation dem Organismus einer christlichen Glaubensgemeinschaft eingegliedert ist. Im Wehrsteuerrecht bildet jedoch die Kirchlichkeit des Zweckes ein genügendes Kriterium für die kirchliche Natur einer Anstalt bzw. Stiftung. Es ist zu beachten, daß auch nichtkirchliche Zwecke einen kirchlichen Charakter dadurch erhalten können, daß sie als Betätigungen einer bestimmten religiösen Gesinnung, als Durchführung einer seelsorglichen Aufgabe ausgestaltet sind (z. B. Zwecke der Wohltätigkeit oder des Unterrichts)⁸.

Die verschiedenen kirchlichen Stiftungen gehen ihrer Entstehung nach auf die Lokalkirche zurück. Aus dem ursprünglich ungeteilten (Stamm-)Vermögen der Lokalkirche (Bischofskirche, Pfarrkirche) wurde bereits im Mittelalter ein Teil ausgeschieden und für den Unterhalt des an der Kirche auf Lebenszeit angestellten Geistlichen unwiderruflich zur Verfügung gestellt. Auf diese Weise entstanden neben der Kathedralkirchenstiftung die Bischofspfrundstiftung (*mensa episcopalis*), die Domkanonikatspräbenden, auch

¹ Vgl. *Lampert Ulrich*, Die kirchlichen Stiftungen, Anstalten und Körperschaften nach schweiz. Recht, S. 31; für den Kanton Bern vgl. *Dürrenmatt Hugo*, Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945, Bern 1945, S. 19 f.

² Vgl. *Wyrsh Kurt*, Rechtsnatur und Verwaltung des aargauischen Kirchgemeinde- und Landeskirchen-Vermögens, S. 125 ff.; *Kaufmann Jakob*, Die Rechtsstellung der römisch-katholischen Landeskirche und Kirchgemeinden im Kanton Aargau, S. 165 ff.

³ Vgl. *Vasella Alcides*, Die Rechtsverhältnisse des katholischen Kirchenvermögens im Kanton Graubünden, S. 206.

⁴ *Lampert Ulrich*, Die rechtliche Stellung der Landeskirchen in den schweizerischen Kantonen, S. 24 f.

⁵ Vgl. *Vasella A.*, ebd. S. 29. — Als «Orden» werden die religiösen Genossenschaften mit feierlichen Gelübden bezeichnet, als Kongregation solche mit einfachen Gelübden.

⁶ Den Bruderschaften gleichgestellt sind die ebenfalls an der betreffenden Kirche bestehenden und kanonisch errichteten marianischen Kongregationen und kirchlichen Müttervereine.

⁷ Vgl. *Vasella A.*, ebd. S. 30 f.

⁸ Vgl. *Egger*, Kommentar zum ZGB., Art. 87, N. 2.

Domherrenpfundstiftungen genannt⁹, und neben der Pfarrkirchen- und Filialkirchenstiftung (Kapellenstiftung) die Pfarr- und Kaplaneipfundstiftung. So bestehen neben den Kultusgebäude-Stiftungen (*fabrica ecclesiae*) regelmäßig auch die Pfundstiftungen oder kirchlichen Benefizien. Zur Bestreitung weiterer kirchlicher Bedürfnisse wurden durch kanonische Errichtung weitere kirchliche Stiftungen ins Leben gerufen; so für das Bistum die Priesterseminarstiftung für die Heranbildung der Diözesangeistlichen¹⁰, ferner Stiftungen für den Unterhalt von gebrechlichen, dienstunfähigen Geistlichen, für die Pfarreien und Kaplaneien mancherorts Sigristenpfundstiftungen und andere Stiftungen lokalkirchlichen Charakters.

Wo die Kirche öffentlich-rechtliche Anerkennung genießt, gelten auch diese Stiftungen als öffentlich-rechtliche Anstalten.

Keine Rechtspersönlichkeit kommt den *unselbständigen kirchlichen Stiftungen*, den sog. frommen Stiftungen oder *piae fundationes* nach can. 1544—51, zu¹¹. Eine unselbständige kirchliche Stiftung («Zustiftung») liegt vor, wenn an eine kirchliche Stiftung, z. B. Kirchenstiftung, eine Vermögenszuwendung irgendwelcher Art gemacht wird mit der Verpflichtung zu einer periodisch, meist jährlich wiederkehrenden Leistung. Dieser Art sind die häufig vorkommenden Anniversarien- oder Jahrzeitstiftungen mit der Verpflichtung zur Persolvierung der gestifteten Messe nach Meinung des Stifters, ferner Stiftungen zur Abhaltung von kirchlichen Andachten, Prozessionen, zum Unterhalt des Ewiglichtes, zur Abhaltung von Volksmissionen, Unterstützung von Armen und Kranken in der Pfarrei usw. Vielerorts besteht auch ein Sigristenfonds als Zustiftung zur Kirchenstiftung. Als zustande gekommen ist die unselbständige Stiftung anzusehen, wenn sie seitens der kirchlichen Rechtsperson bzw. von ihrem gesetzlichen Vertreter angenommen wurde; die Annahme bedarf ihrerseits jedoch der schriftlichen Einwilligung des Ortsordinarius, mit welcher Hand in Hand geht die Aufstellung und bischöfliche Genehmigung der Stiftungs-urkunde (vgl. can. 1546 CJC.). Die unselbständigen kirchlichen Stiftungen sind gleichzeitig mit dem Vermögen der kirchlichen Rechtsperson, zu welchem sie gehören, von der Wehrsteuerpflicht befreit.

Kirchliche Amtsstellen oder *Behörden* besitzen ebenfalls keine Rechtspersönlichkeit, weshalb sie nicht als Eigentümer

⁹ Deren Stiftungscharakter wurde durch das Bundesgericht ausdrücklich anerkannt; vgl. *Kaufmann Joseph*, Zur steuerrechtlichen Behandlung kirchlicher Benefizien in der Schweiz, KZ. 1932, S. 166, *Vasella Hans*, Die Stellung der Benefiziaten im Wehrsteuerrecht, KZ. 1946, S. 377 f.

¹⁰ Die Rechtspersönlichkeit der einzelnen Seminarien ist in gründlichen Untersuchungen nachgewiesen worden: betr. das Priesterseminar St. Gallen vgl. *Kaufmann R.*, Das kath. Kirchenvermögensrecht des Kantons St. Gallen, S. 45 f.; betr. das Priesterseminar Luzern vgl. *Weber J.*, Das luzernische Kirchengut, S. 51; betr. das Priesterseminar Chur vgl. *Vasella A.*, ebd., S. 60 ff.; betr. die Seminarien von Lugano und Polleggio vgl. *Maspoli E.*, Il diritto ecclesiastico dello Stato del Cantone Ticino, S. 83—95.

¹¹ Das kirchliche Gesetzbuch behandelt wohl die frommen Stiftungen, nicht aber die selbständigen kirchlichen Stiftungen unter einem besondern Abschnitt. Umgekehrt kennt das ZGB. nur die (selbständige) Stiftung, nicht aber die unselbständige Stiftung; diese ist in der Regel als Schenkung mit Auflage zu behandeln.

von Kirchenvermögen in Betracht kommen. Sie können jedoch auf Grund einer allgemeinen oder besonderen Vertretungsvollmacht im Namen einer kirchlichen Rechtsperson und für diese auftreten. So besitzt das bischöfliche Ordinariat, d. h. die organisierte Behörde des Ordinarius zwecks Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte der Diözese (can. 363, § 1 CJC.), keine juristische Persönlichkeit. Dasselbe gilt für das Pfarramt, der Amtsstelle des vom Bischof mit der Verwaltung der Pfarrei als Seelsorgssprengel beauftragten Pfarrers. Ebenso wenig kommt der Pfarrei als Seelsorgsprengel oder als Verband der in diesem Sprengel der Seelsorge unterstellten Pfarrangehörigen Rechtspersönlichkeit zu. Die Rechtspersönlichkeit der «Pfarrei» liegt nach der rechtshistorischen Entwicklung ausschließlich in der Pfarrkirchenstiftung begründet¹².

(Fortsetzung folgt.)

Neue Ergebnisse über die Geschichte Vorderasiens im 2. Jahrtausend vor Christus

(Schluß)

V. Das Rechtsleben der Nomaden-Patriarchen

Greifen wir nochmals zurück: Die Patriarchen gehören zu den aramäischen, also semitischen Nomaden oder Halbnomaden, die in den ersten Jahrhunderten des zweiten Jahrtausends vor Christus das Vordringen eines hurritischen, also nichtsemitischen, Kriegervolkes aus Nord-Mesopotamien nach Palästina und von dort nach Ägypten begleiteten. Die nächstliegende Vermutung möchte nun sein, daß die Rechtsbegriffe der semitischen Patriarchen sich an die Gesetzgebung eines semitischen Volkes anlehnten. In erster Linie käme dafür das babylonische Recht in Frage, wie es uns im berühmten Codex Hammurapi vorliegt. Die Bedeutung dieser großartigen Gesetzessammlung für das Rechtsleben des antiken Orients ist bekannt. Vielfach wurde auch aufgezeigt, welchen Einfluß der Codex Hammurapi auf die Rechtsbegriffe der Patriarchen und auf das mosaische Gesetz gehabt haben könnte. Doch ist hierin eine sehr große Zurückhaltung am Platze. Zunächst stammt der Codex Hammurapi aus einer späteren Zeit und ist für ein Volk bestimmt, das schon auf einer höheren Kulturstufe steht als die Patriarchen. Bisher wurde ja Hammurapi gewöhnlich als Zeitgenosse Abrahams angesehen und dem Amraphel der Bibel (Gn 14) gleichgesetzt. Diese Ansicht kann beim heutigen Stand der Forschung kaum mehr aufrechterhalten werden. Diese setzt vielmehr Hammurapi um 100 Jahre nach Abraham, also um 1750, an. Noch später anzusetzen, und darum für einen Vergleich mit dem Rechtsleben der Patriarchen noch ungeeigneter, ist die andere große semitische Gesetzgebung Vorderasiens, die assyrische, welche erst aus dem 12. Jahrhundert stammt.

Tatsächlich sind denn auch die Berührungspunkte zwischen dem Codex Hammurapi und dem israelitischen Recht

¹² Vgl. *Mörsdorf Klaus*, Die Rechtssprache des Codex Juris Canonici, S. 161 ff.; eine vollständige Übersicht über die Rechtsträger des katholischen Kirchengutes findet sich bei *Vasella Hans*, Die Grundbucheintragung der kirchlichen Güter (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, Bd. 4), S. 30 ff.

nicht so bedeutungsvoll, wie es gerne dargestellt wurde. Unter den Dokumenten, von denen wir heute Kenntnis haben, sind es vielmehr die Texte von Nuz u (östlich vom Tigris), die am besten die Sitten der Patriarchen illustrieren. Wir wissen, daß dort Hurriten wohnten, also ein Volk, zu dem die Patriarchen schon in Mesopotamien Beziehungen unterhielten und die sie in Palästina wieder fanden. Einige Beispiele:

Abraham erwirbt sich rechtskräftig die Machpela am Stadttore, «im Beisein aller Hethiter, die zum Tore der Stadt gekommen waren» (Gn 23). Viele Texte von Nuz u nun, besonders solche, in denen es sich um Übertragung von Grundbesitz handelt, schließen mit der Formel: «Diese Tafel wurde geschrieben nach Verkündigung am Tor.» Diese Verkündigung verlieh dem Handel einen öffentlichen Charakter und kam eventuellen späteren Gegenansprüchen zuvor. Nach der Verkündigung erfolgte an Ort und Stelle die schriftliche Niederlegung des Handels. Die Zeugen setzten ihr Siegel auf die Urkunde. Die Zahl der Zeugen ist sehr verschieden; oft sind es einfach Passanten, ja sogar die Wächter des Tores.

Abraham beklagt sich bei Gott: «Du hast mir keine Nachkommenschaft gegeben, und so wird mein hausgeborener Knecht mein Erbe sein» (Gn 15,3). Wenn Abraham keine Kinder hatte, warum sollte nicht einer seiner nächsten Verwandten ihn beerben? Antwort: Abraham hatte Eliezer adoptiert. Das mosaische Recht kennt keine Adoption, wohl aber Mesopotamien, und besonders die Texte von Nuz u. Da lesen wir: «So spricht Tupkiya: Ich habe Pai-Teschup (einen Sklaven) als Sohn angenommen, und ich übergebe Pai-Teschup als Erbe meine Felder und meine Häuser, alles, was meinen Reichtum bildet. Solange Tupkiya lebt, muß Pai-Teschup ihm Wohnung und Unterhalt gewähren, und wenn Tupkiya stirbt, muß Pai-Teschup ihn beweinen und begraben.» — Wurde aber nach der Adoption doch noch ein eigener Sohn geboren, so ging das Erbe auf diesen über. Darum Gottes Antwort an Abraham: «Nicht dieser wird dein Erbe sein, sondern dein leiblicher Sohn wird dich beerben» (Gn 15,4).

Sara gibt dem Abraham, Rachel dem Jakob ihre Sklavin. Mehrere Eheverträge von Nuz u wiederum enthalten die Bestimmung: «Wenn die Frau keine Kinder gebiert, so soll sie eine Sklavin nehmen und sie ihrem Gatten zum Weibe geben.» — Und weiter heißt es: «Wenn die Sklavin Kinder bekommt, so darf die Gattin sie nicht fortjagen.» Darum «mißfällt» Abraham der Vorschlag der Sara, Agar zu verstoßen, und er gibt erst auf höhere Weisung hin nach (Gn 21,9 ff.).

Rebekka wird gefragt, ob sie Isaak ehelichen will (Gn 24,58). Der Vater fragt die Töchter nie um ihre Einwilligung (z. B. bei Lea und Rachel). Hier aber war der Vater schon tot, und der handelnde Laban war der Bruder der Ausgewählten. Gleichweise lesen wir in einigen Kontrakten von Nuz u: «Mit meiner Einwilligung hat mein Bruder mich dem und dem zur Frau gegeben.»

Das Erstgeburtsrecht ist im Codex Hammurapi unbekannt. Das Erbe muß zu gleichen Teilen unter die Söhne verteilt werden. Hingegen bekommt in Nuz u der Erstgeborene den doppelten Anteil. In einem Text von Nuz u verzichtet der Erstgeborene gegen drei Schafe auf einen Garten,

der ihm zugefallen wäre. Er hatte wohl auch Hunger wie Esau!

So erkennen wir noch im Rechtsleben der Patriarchen die großen weltgeschichtlichen Ereignisse ihrer Zeit. Und je besser wir die Patriarchen und ihre Zeit kennen, um so mehr werden sie uns das werden, was sie uns sein sollen: unsere Freunde.

Dr. Herbert Haag, Luzern

Um den Großinquisitor

Es geht hier nicht um die Inquisition der Geschichte und um irgend einen Großinquisitor, obwohl die Inquisition und der Großinquisitor eine Rolle spielen, als dramatischer Vorwurf. Über die Inquisition hat die Geschichte ihr Urteil gefällt, es ist ihm nichts beizufügen. Es geht hier auch nicht um die Gestalt des Großinquisitors im bekannten Roman Dostojewskijs «Die Brüder Karamasow», obwohl die Gestalt des von Dostojewskij gezeichneten Großinquisitors eine Rolle spielt, nicht nur als dramatischer, sondern vor allem als konfessionspolemischer Vorwurf.

Über die literarisch-psychologische Leistung Dostojewskijs im genannten Roman im allgemeinen und seine Darstellung des Großinquisitors im besondern ist hier nicht zu handeln. Sie ist historisch-pragmatisch eine meisterhafte Fehlleistung und Verzeihung. Bewußt-unbewußt, gewollt-unbewollt wird da nicht eine Geschichtsfälschung, wohl aber eine Typusfälschung begangen. Es wird die Geschichte der Inquisition an der Gestalt des Großinquisitors typisiert, und es wird überdies in ganz böser Weise mit tendenziöser antikatholischer Spitze die katholische Kirche typisiert.

Es geht hier vielmehr um einen protestantischen konfessionspolemischen Großinquisitor, nämlich um die um das Doppelte größere Einführung zum Kapitel «Der Großinquisitor», das aus dem genannten Roman Dostojewskijs herausgegeben worden ist. Der Herausgeber und Interpret nimmt dabei ohne weiteres an, Dostojewskijs Großinquisitor, den er übrigens weitgehend zweckdienlich auslegt, vertrete die Gedanken der katholischen Kirche. Wie sollte und konnte man sich auch die Gelegenheit entgehen lassen, einen so glänzenden Literaten für die konfessionellen Auseinandersetzungen zu verwenden? Nehmt nur einen berühmten Namen der Literatur, obwohl derselbe weder für Geschichte noch für Theologie das Mindeste bedeutet, nehmt nur eine berühmte Figur dieses Literaten, stellt sie als typisch hin, nennt sie Repräsentant der Wirklichkeit, und die halbe konfessionspolemische Auseinandersetzung ist schon bestritten. Die andere Hälfte besteht dann noch darin, nicht nur auszulegen, sondern auch noch kräftig zu unterlegen, um im Schatten des Größeren zu fechten, und das Muster einer unmöglichen, verfehlten, böserartigen konfessionspolemischen Auseinandersetzung ist fertig! Stückelberger entpuppt sich da in seiner Einführung selber als eine Art Großinquisitor gegen die katholische Kirche, mit welcher er ins Gericht geht im Gefolge der geschichtlich und dogmatisch unmöglichen Figur des Kardinal-Großinquisitors im Romane Dostojewskijs.

Im Kapitel «Der Großinquisitor» fingiert Dostojewskij eine Erscheinung Christi in Sevilla zur Zeit der Reformation, anläßlich eines Autodafés. Christus wirkte Wunder, wurde jedoch auf Geheiß des Großinquisitors gefangengenommen.

Dieser besucht des Nachts seinen Gefangenen und hält Zwiegesprache mit ihm in vollem Wissen dessen, mit wem er spricht. Es sind vor allem die drei Versuchungen Jesu in der Wüste, welche den Gegenstand des als Dialog wirkenden großartigen Monologes des Großinquisitors bilden, und an denen die ganze Thematik der Konfessionspolemik entwickelt wird, welche Stückelberger in seiner Weise verstärkt und auslegt. Der Großinquisitor kündigt seinem Gefangenen den Scheiterhaufen an, entläßt ihn aber schließlich und sagt zu ihm: «Gehe hinaus und kehre nie wieder, nie, nie!»

Man kann es dem Protestanten nachfühlen, daß er in der Reformation die Wiederkunft Christi sieht, ohne jedoch diese Auffassung irgendwie zu teilen oder begründet zu sehen. Ernsthafter wird die Sache, wenn der katholischen Kirche vorgehalten werden soll, sie erdreiste sich, das unlösbare Rätsel der Gottesfrage lösen zu wollen, zu tun, als hätte sie den Unendlichen völlig begriffen. Der Großinquisitor wird selber als Geist der Versuchung hingestellt und seine Verteidigung der falschen Kirche eine unerbittliche Bloßstellung aller unechten Religion genannt. Man kann dem scholastisch ruhig entgegenhalten, *concedo totum, sed nego suppositum*, d. h. was der Großinquisitor sagt, ist falsch, aber das ist nicht die katholische Kirche!

Das Erscheinen Christi wird als Eingriff in die wunderlos errichtete Kirchenordnung hingestellt und vom unbedingten Autoritätsanspruch göttlicher Machtvollkommenheit wird eine Legitimation gefordert, während die Kirche ohne Beglaubigung durch sichtbare Wunder sich im Besitze göttlicher Gewalten ausbeutet! Jeder, der den Traktat *de vera religione* und *de ecclesia Christi* auch nur oberflächlich kennt, wundert sich über solche Vorhalte. Kraft der *perennitas* und *indefectibilitas* ist doch nachgewiesenermaßen eine wesentliche Änderung der von Christus in seiner Kirche begründeten Heilsökonomie ausgeschlossen. Die Kirchenordnung ist wahrhaftig nicht wunderlos errichtet. Wunder waren unbedingt nötig und sind geschehen als Siegel sowohl der Offenbarung wie als Legitimation der Kirche. Ihre einstige und einmalige Gültigkeit erfordert keine Erneuerung und Wiederholung für jede neue Generation; was beglaubigt ist, bleibt beglaubigt, und glaubwürdig bezeugte einstige Wunder behalten ihren Siegelcharakter für alle kommenden Geschlechter. Übrigens fehlten in der Kirche Christi nie, im Rahmen ihrer Heiligkeit und Geschichte, die Charismen ihrer Wunder, obwohl denselben nicht die Bedeutung immer neu notwendig werdender Beglaubigung der Sendung der Kirche zukommt.

Es ist ein Unrecht, im Großinquisitor den Anwalt der römischen Kirche zu erblicken und in seinen Ausführungen die tiefsten Argumente zu ihrer Rechtfertigung zu sehen. Wer hat denn je gehört, die zentrale Fragestellung, auf welche es der katholischen Kirche ankomme, laute: «Was vermag den Menschen glücklich zu machen?» Damit stehe und falle der römische Katholizismus! Eine solche anthropozentrische, rein taktische Einstellung der katholischen Kirche ist nirgends zu beweisen. Allerdings sucht die katholische Kirche die Menschen wahrhaft glücklich zu machen, im Sinne der Frohbotschaft von Bethlehem an Weihnachten. Der Friede, d. h. das wahre Glück des Menschen, ist aber nur in der Ehre und Verherrlichung Gottes zu suchen und zu finden. Wo ist in der ganzen Hl. Schrift gesagt, die Menschen könnten und

sollten nicht wahrhaft und restlos glücklich werden, und wo ist gesagt, die Kirche dürfe die Menschen nicht auf ihr wahres Glück hinweisen und dazu führen?! Es ist doch wahrhaft nicht so, daß die Frage nach dem Glück des Menschen die erste sei, und die Kirche nur auf das Glück der Menschen ausgehe und deshalb (!) falsch sei! Das Glück des Menschen ist nicht im Gegensatz zur Ehre Gottes und die Verkündigung und Verwirklichung des Heiles gehört zu den integrierenden Aufgaben der Kirche, die nicht in luftleerem Raume, sondern unter Menschen für Gott, und damit auch für die Menschen wirkt.

Die erste Versuchung, Steine in Brot zu verwandeln, verwendet Stückelberger im spiritualistischen Sinne und erhebt den ungeheuerlichen Vorwurf, das ganze gigantische Bauwerk des römischen Katholizismus beruhe auf einer einzigen fundamentalen Unwahrheit, auf der Lüge nämlich, daß das Brot der römischen Kirche das himmlische Brot Jesu Christi sei. Sie habe in Gestalt feierlicher Aufzüge, erhebender Handlungen, sichtbarer und leichtfaßlicher Dinge, ergreifender Kulte und Mirakel, genau umschriebener Lehren und einer heiligen Ordnung ein Brot hergestellt, das dem Geschmacke und Bedürfnis der Menge entspreche. Die römischkatholische Kirche gehe ihrem ganzen Wesen nach auf die Befriedigung vorhandener Bedürfnisse aus; darum bekenne sie sich auch zu der Tradition, d. h. zu alledem, was im Laufe der Jahrhunderte geworden, ohne dessen Berechtigung auf Grund der Hl. Schrift nachzuprüfen. So biete sie alles — außer der Wahrheit! Die evangelische Kirche aber gehe von der Frage nach der Wahrheit aus, lebe von ihr und brauche niemals Angst zu haben vor einem, der ihr die Unvereinbarkeit ihrer Verkündigung mit dem Evangelium Jesu Christi nachzuweisen kommen könnte!

Man muß wirklich vom Wesen und der Wirklichkeit sowohl des Katholizismus wie des Protestantismus keine Ahnung haben, um zu verkennen, welche Rolle die Wahrheitsfrage bei beiden spielt! Wer ist denn exklusiver, unerbittlicher und intoleranter, wenn es um die Wahrheit geht? Der Katholizismus oder der Protestantismus? Es gibt doch nicht manche biblische Wahrheit, über die sich der Protestantismus einig ist! Was Stückelberger ferner als Tradition ansieht, ist nicht Tradition, ist geworden und kann vergehen, Disziplin erfließt aus dem Hirtenamt, Dogma aber aus dem Lehramt. Die Kirche besteht unveränderlich auf der dogmatischen Tradition, aber nie und nimmer in derselben Intransigenz auf der disziplinären Tradition, die geändert hat und weiter ändern kann, obwohl eine gewisse Kontinuität höchst begreiflich ist und pietätvoll aufrechterhalten wird. Die Kirche kennt sehr wohl den Unterschied zwischen göttlicher Institution und menschlicher Institution; an ersterer kann nie gerüttelt werden, letzteres untersteht ihrem Ermessen und Gutdünken, dazu ist sie beauftragt und bevollmächtigt.

Die dritte Versuchung wird ebenfalls sehr eigenwillig gedeutet. Die Sehnsucht der großen Menge gelte der gemeinsamen Anbetung. Nur wo alle dem gleichen Zauber sich übergeben, komme das Gewissen zur Ruhe. Geistige Wachheit störe das Bedürfnis nach dem ersehnten Schläfe. Wer dem Entscheide seines Gewissens zu folgen wage, setze durch diese Haltung der nach einem geistigen Schläfe lüsternden Menge einen empfindlichen Stachel ins Fleisch. Dieser Stachel müsse mit aller Gewalt entfernt werden. Das Gefühl

der Menge sei dies: «Befinden wir uns mit unserem Glauben auf einem verkehrten Weg, dann brauchen auch die anderen keinen besseren einzuschlagen; gehen wir mit unserem schlafenden Gewissen verloren, so braucht niemand gerettet zu werden!» Darum begehre der Mensch feste Satzungen, möglichst genaue Umschreibungen und sei bestrebt, die Verantwortung auf eine fremde Instanz abzuwälzen. In diesen Konflikt habe die römische Kirche rettend eingegriffen und den Menschen von der eigenen Verantwortung entlastet.

Mag es mit der Religionspsychologie für eine Bewandnis haben was immer, so ist doch sicher, daß die katholische Kirche keinem Gewissen seine Selbstverantwortung abnimmt und abnehmen kann. Daß sie kraft ihres Lehramtes erklärt, was recht und was nicht recht, und daß sie kraft ihres Hirtenamtes klare Forderungen aufstellt, an die man sich halten kann und muß, ist nicht nur ihr gutes Recht, sondern sogar ihre Pflicht. Zweifellos hätte Gott das Suchen nach der Wahrheit von gut und böse jedem einzelnen Gewissen überlassen können. Wenn er dieses mühevollen Suchen, an welchem allzu viele scheitern könnten und gescheitert sind, durch seine Offenbarung und seine Kirche abkürzt und erleichtert, wer will ihm das wehren? «Ist dein Auge böse, weil ich gut bin?» (Matth. 20, 15).

In der zweiten Versuchung wird das Wunderproblem erörtert. Der Mensch suche zunächst überhaupt nicht Gott, sondern das Wunder. Dabei übertreffe das Vorhandensein des schwarz auf weiß zu lesenden Evangeliums alle erdenklichen Wunder an Beweiskraft! Was wäre eine Wahrheit wert, die es nötig hätte, anders als durch sich selbst bezeugt zu werden? Gott wolle den Glauben der Welt nicht auf seine Wunder bauen, sondern auf sein Wort!

Es ist schon gesagt worden, daß das Wunder zum Glauben können und Glauben müssen eine absolut notwendige Legitimation ist. Christus hat selber auf seine Wunder ausdrücklich hingewiesen: «Wenn ihr meinen Worten nicht glaubt, so glaubt meinen Werken!» (Joh. 10, 38). Das Evangelium ist keineswegs *αὐτόπιστος*. Es ist typisch protestantische, unbewiesene und unbeweisbare Auffassung, das Evangelium setze sich selber. Die inneren Kriterien sind durchaus sekundäre, nie primäre Zeichen der Offenbarung und des Glaubens. Wer von der Wahrheit spricht, die sich selber bezeugt, begeht eine *petitio principii*, oder verwechselt die Evidenz einer wissenschaftlich bewiesenen und innerlich durchsichtigen Wahrheit, die kein Wunder nötig hat, mit der Evidenz der Glaubwürdigkeit (nicht des Glaubens!) einer offenbarten Wahrheit, welche das Wunder als göttliches Siegel ihrer Herkunft nötig hat.

Zum Unglaublichsten, was sich Dostojewskij und mit ihm Stückelberger leistet, ist die Insinuation, die katholische Kirche halte es mit dem Teufel! Der Großinquisitor bringe das tiefgehütete Geheimnis seiner Kirche aus: «Wir sind nicht mit Dir, sondern mit ihm, das ist unser Geheimnis!» Das gehe auf 754 zurück, auf die Vereinbarung zwischen Papst Stephan II. und Pipin d. Kl., das bedeute das Bündnis zwischen Kirche und Staat, das in der Geschichte der katholischen Kirche des Mittelalters immer offensichtlicher in das Ringen um die Beherrschung beider Gewalten, der geistlichen und der weltlichen, ausmünde: Das Schwert Cäsars allein vom Papste vergeben! Dabei stamme das Schwert Cäsars aus der Hand des Teufels, denn alle materielle Gewalt

komme vom Widersacher Gottes, mit dem die römische Kirche paktiert habe!

Es gehört offensichtlich zu manichäistisch-dualistischen Vorstellungen, zu behaupten, die weltliche Gewalt stamme vom Bösen! Dabei sagt der Römerbrief: «Es gibt keine Gewalt außer von Gott!» (Rom. 13, 1). Es ist hier nicht der Ort, grundsätzlich und geschichtlich auf Irrtümer und Mißgriffe einzugehen, welche in der Klarstellung des Verhältnisses beider Gewalten, der zeitlichen und der weltlichen Gewalt, vorgekommen sind. Sicher steht, daß die weltliche Gewalt direkt naturrechtlich von Gott kommt, aber indirekt der geistlichen Gewalt unterstellt ist. Die Kirche wird sich keine direkte Souveränität über Zeitliches anmaßen und den im Rahmen seiner Zuständigkeit bleibenden souveränen Staat in keiner Weise behelligen. Aus dieser doppelten Erwägung vom göttlichen Ursprung wie von der Selbständigkeit der weltlichen Gewalt erledigt sich sowohl geschichtlich als auch grundsätzlich die ungeheuerliche Verleumdung, die katholische Kirche sei nicht mit Christus, sondern mit dem Widersacher Gottes!

Ganz unbegreiflich ist auch, was Stückelberger lehrt von der katholischen Auffassung von Sünde und Sündenvergebung. Daß dabei die katholische Moraltheologie erhalten muß, ist begreiflich. Er dichtet ihr an, in der Ausfindigmachung der Grenze zwischen dem, was Sünde und nicht mehr Sünde ist, der menschlichen Schwachheit so weit entgegengekommen zu sein, daß nur noch das unter den Begriff der Sünde fällt, was offenkundig hinter dem gewohnheitsmäßigen Handeln des Durchschnittsmenschen zurückbleibt. Sünde ist dann nur noch das, was meist doch nicht getan wird, weil es noch schlechter wäre als das übliche Verhalten. Man dürfte den Verleumder einladen, eine beliebige Moraltheologie zum Beweise seiner unglaublichen Behauptung zu zitieren, oder einen beliebigen Seelsorger zu fragen, ob er so belehrt worden sei in der Moral und belehre in Katechese und Beichtstuhl!

Aber was soll man Besseres von einem Autor erwarten, der eine derart bloßstellende Unwissenheit verrät, daß er schreibt: «Die katholische Kirche erläßt als angebliche Inhaberin der Schlüsselgewalt in der Absolution unermeßliche Fegfeuerstrafen bis auf einen kleinen Rest und unternimmt damit praktisch etwas, was auf eine Sündenvergebung hinausläuft, wenn auch nicht jeder imstande ist, die gesamte Lehre von der Sünde mit jenen feinen dogmatischen Unterscheidungen wiederzugeben, mit denen die katholische Scholastik (!) ihr Treiben (!) vor dem kritischen Gewissen eines Protestanten zu rechtfertigen (!) bemüht ist. Sie erlaubt die Sünde!»

Lassen wir die angebliche Inhabergewalt der Schlüsselgewalt beiseite. In der Absolution werden aber bekanntlich und zugegebenermaßen Sünden nachgelassen, nicht unermeßliche (!) Fegfeuerstrafen, obwohl die ewige Strafe, und ein Teil der zeitlichen Sündenstrafen im Gefolge der Sündenvergebung ebenfalls erlassen wird. Das läuft nicht nur praktisch auf eine Sündenvergebung hinaus, das ist Sündenvergebung und will Sündenvergebung sein. Da ist kein Treiben, das es vor dem kritischen Gewissen eines Protestanten zu rechtfertigen gäbe, durch keine Scholastik, durch keine Theologie. Da gibt es nur den schlichten Hinweis auf Joh. 20, 33 f.: «Welchen ihr die Sünden nachlaßt, denen sind sie nachgelas-

sen, und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten.» Auch hier kann man das Wort gebrauchen: Zu gewaltig ist das Wort, sie sollen's lassen stehen! Von einem Erlauben aber der Sünde ist keine Rede, auch dort nicht, wo die notwendige und mühselige Aufgabe übernommen wird, von Fall zu Fall («Kasuistik!») die Grenze ausfindig zu machen zwischen dem, was Sünde und dem, was nicht mehr Sünde ist. Das ist gewiß hie und da mißlungen, wie die Geschichte der Moraltheologie zeigt (Laxismus usw.) und kann in guten Treuen in Einzelpunkten noch heute in *alterutram partem* kontrovers disputiert werden. Aber es ist abzulehnen, wegen mühseliger Kasuistik der ganzen katholischen Moraltheologie verleumderisch anzudichten, sie mache es sich grundsätzlich zur Aufgabe, den Menschen die Sünde zu erlauben. Auf einer solchen Ebene ist begreiflicherweise eine konfessionelle Aussprache nicht erfolgreich, ja nicht einmal mehr möglich! Die ganze römische Lehre von der Sünde ist wahrhaft keine *Fata morgana*, mit der gütigen Absicht inszeniert, den Menschen das Dasein zu erleichtern und sie glücklich zu machen um den Preis einer millionenfachen Unwahrheit.

Es ist also nichts mit der Schlußfolgerung Stückelbergers, im Großinquisitor sei die ganze Kirche durch eine einzige Gebärde Christi geschlagen worden: weder ist Dostojewskijs Großinquisitor und sein Rasonieren ein berufener Vertreter der katholischen Kirche, so sehr das einer zweckbewußten Konfessionspolemik passen würde, noch wird sie durch den Theatercoup irgendeiner Gebärde eines fingierten und fiktiven Christus geschlagen.

Es darf füglich verwundern, daß Stückelberger mit dem Reste eines schlechten Gewissens am Schlusse seiner Einleitung schreibt: «Eine einzige, sehr wesentliche Rechtfertigung der römischen Kirche muß unter allen Umständen noch angedeutet werden, daß sie selber aufrichtiger und besser ist als ihr Anwalt. Nur insofern (!) sie sich mit dem Großinquisitor deckt, fällt sie unter das über sie gefällte Gericht. Mag der Großinquisitor noch so tief aus dem innersten Wesen (!) der katholischen Kirche heraus argumentiert haben, so bleibt noch unendlich viel an ihr zu sehen, das nicht zum Vorschein gekommen ist. Von diesem Besitz lebt die katholische Kirche, von dem, was sie vom Großinquisitor unterscheidet und was sie entgegen seinen erschreckenden Sophismen mit dem Evangelium Jesu Christi gemein hat, und dessen ist doch (!) so viel (!), daß sie bei weitem mehr ist als eine auf die Psychologie der Masse abgestimmte Heilsanstalt.»

Wenigstens etwas, könnte man versucht sein, zu sagen, daß die katholische Kirche doch nicht ganz mit dem Großinquisitor identifiziert wird, was aber Stückelberger in seiner ganzen Einleitung kräftig getan hat, und in der Schlußrechtfertigung aufrecht hält. Wir lehnen jede Geistesgemeinschaft mit dem Großinquisitor ab, mit dem Zerrbild der katholischen Kirche, das Dostojewskij und sein kleinerer Epigone Stückelberger uns vorsetzen!

Die Gestalt des Großinquisitors und seine Begegnung mit Christus sind reine Phantasie, aber böartige und böswillige, tendenziöse Phantasie. Die Auslegung der drei Versuchungen Christi in der Wüste hat mit einer seriösen Exegese nicht das Mindeste zu tun, und deren Übertragung auf die Kirche übersteigt das erträgliche Maß selbst dichterischer Willkür. Für eine seriöse konfessionelle Aussprache kommt so etwas selbstredend nicht in Frage, das ist nur bedauerliche litera-

rische Pamphletärpolemik! Der Großinquisitor Dostojewskijs und die Einführung Stückelbergers dazu ist das Muster eines Aneinandervorbeiredens, das den Katholiken verletzen muß. Es bleiben der sachlichen Gegensätze wahrlich sonst noch genug übrig, warum dieselben noch durch Chimären vermehren? Hat das der Protestantismus zur Stärkung seiner Stellung nötig? Von dieser protestantischen Inquisition hat die katholische Kirche wahrlich nichts zu befürchten, sie weckt nur Bedauern mit unnützem Kräfteverbrauch, der einer besseren Sache wert gewesen wäre!

A. Sch.

Aus der Praxis, für die Praxis

Lizenz und Delegation bei der Eheschließung

Ein gelinder Schrecken erfaßte den Pfarrer von B., als er die Post öffnete und unter den eingelaufenen Sachen den Trauungsschein fand, den Trauungsschein jenes Paares, dessen Entlassungsschein er letzte Woche an den Pfarrer von M. abgeschickt hatte. In dem Entlassungsschein hatte er doch ausdrücklich nach dem Diözesanformular dem bestimmten, mit Namen genannten Pfarrer von M. die Erlaubnis gegeben, das genannte Paar zu trauen, und jetzt schickt ihm der Pfarrer von M. das Trauzeugnis, mit dem Vermerk, sein Vikar soundso habe in seinem Auftrag die Brautleute in seiner Kirche zusammengegeben. Was soll er jetzt tun? — Diese Ehe war doch ungültig? Er hatte ja keinem andern als dem Pfarrer die Erlaubnis zur Assistenz gegeben, und nichts davon bemerkt, einen andern damit zu beauftragen. Soll er das Paar nach der Heimkehr von der Hochzeitsreise aufsuchen und ihm erklären, die Ehe sei wegen eines Formfehlers ungültig? Soll er sie ins Pfarrhaus kommen lassen? Oder soll er zu ihnen ins Haus gehen und dort den Konsens vor zwei Zeugen entgegennehmen? Er erinnerte sich an einen Fall, wo der Kaplan von X, der vergessen hatte, für eine Kopulation die Delegation seines Pfarrers nachzusuchen, in seiner Filiale eine Ehe eingesegnet hatte, und, des Fehlers gewahr werdend, den ungültig Kopulierten nachreiste, sie im Gasthaus beim Hochzeitsessen einholte und sie in einem Nebenzimmer, nach inzwischen eingeholter Delegation, gültig traute. Aber das waren doch ungemütliche Sachen, und er ärgerte sich aufs neue, daß nun ihm etwas ähnliches begegnen mußte oder besser, daß der Pfarrer von M. das Kirchenrecht nicht besser verstand.

Am Nachmittag kam sein benachbarter Amtsbruder auf Besuch. Das erste war natürlich, daß er ihm das leide Mißgeschick erzählte und ihn um Rat fragte, wie er den Mangel am einfachsten und unauffälligsten beheben könnte. Der Amtsbruder lächelte und sagte: «Gib mir einmal ein Formular des Entlassungsscheines.» Der Pfarrer kramte in einem Fach und brachte ein Exemplar. «Da lies nur: *Licentia matrimonio assistendi. Reverendo Domino. . . Parocho loci. . . litteris praesentibus ad normam iuris traditur licentia legitime assistendi matrimonio ineundo sponsorum, qui infra apertius determinantur quosque rite iam proclamari iussimus.*»

«Du siehst, die Erlaubnis zur Vornahme der Trauung ist nur dem Pfarrer, und zwar *nominatim* gegeben. Wie kommt

der denn dazu, ohne Rücksprache mit mir, irgendeinen beliebigen Vikar an seiner Stelle funktionieren zu lassen?»

Der Amtsbruder, der aus einer anderen Diözese stammte, meinte: «Wir haben kein solches Formular. Auf unserem wird dem Römisch-katholischen Pfarramt N. die Erlaubnis gegeben, das vorausgehend näher bezeichnete Brautpaar durch den Pfarrer selbst oder einen andern Priester zu trauen. Für den letztern Fall wird beigefügt: Schriftliche Delegation ist ratsam. Dazu ist auf dem Schein bezeugt, daß alle kirchlichen Erfordernisse für gültige Trauung erfüllt sind, dazu noch verlangt, daß der Ziviltrauschein vom Brautpaar vorgewiesen werde, und daß dieser mit dem Trauzugnis an das unterzeichnete Pfarramt zurückzusenden sei. Der Unterschied zwischen den beiden Formularen besteht hauptsächlich darin, daß in unserem die Erlaubnis nicht dem Pfarrer nominatim gegeben wird, sondern ihm ausdrücklich das Delegationsrecht zugestanden wird. Dieses letztere wäre zwar nicht einmal notwendig, denn Can. 1095, § 1, 2 und § 2, verfügt ja, daß der Pfarrer innerhalb seiner Pfarrei durch sich oder seinen Delegierten gültigerweise allen Ehen assistiert, es seien seine Pfarrangehörigen oder nicht. Nur von der Delegation, nicht von der Lizenz, gilt, was Can. 1096, § 1 verlangt, daß nämlich die Delegation ausdrücklich einem bestimmten Priester gegeben werden muß und dazu nur für eine bestimmte Trauung. Allerdings wird in besagtem Canon die Delegation auch mit dem allgemeinen Begriff «Licentia» bezeichnet. Es scheint mir, du bist mit deinem Irrtum etwas das Opfer deines Formulars geworden, das schon für die bloße Trauungserlaubnis einen bestimmt bezeichneten Priester zu fordern scheint. Dem ist aber nicht so. Der Entlassungsschein hat nur zu bezeugen, daß alle kirchlichen Forderungen zur gültigen und erlaubten Eheschließung erfüllt sind. Alles weitere ist Sache des Pfarrers, der die Trauung von sich aus oder durch einen andern vornehmen kann. Auf euerem Entlassungsschein, so ausgiebig er ist, scheint mir aber doch noch eine dienliche Angabe zu fehlen. — Zeig' einmal her. — Wo kann da der Traupriester erkennen, wessen Standes die Braut ist, ob ledig oder verwitwet? Und doch sollte man das wissen wegen des Segens in der Brautmesse, der den Verwitweten nicht zu geben ist.»

«Das läßt sich ja auch ohne Vordruck beifügen. Für mich ist die Hauptsache, daß du mich aufgeklärt und aus meinem Irrtum gezogen hast. Hab Dank.» -c-

Dogmatik in der Dorfkirche

Ein Ferienaufenthalt im bündnerischen Oberhalbstein gab mir Gelegenheit, einer Einladung zu einer Regiunkonferenz Folge zu leisten und die gastfreundlichen Pfarrherren des Tales näher kennenzulernen. Der Praeses capituli und wohlbestallte Pfarrherr von Savognin lud mich hernach ein, ihm eine alte lateinische Inschrift an der Rückwand des Hochaltars seiner Pfarrkirche entziffern zu helfen. In der Hoffnung auf irgendein Fündlein sagte ich unternehmungslustig zu. Bald hatten wir die Maiuskelinschrift entziffert. Außer einigen etwas undeutlichen Stellen war sie noch gut lesbar und machte nur eine einzige Konjektur nötig. Die Inschrift hat das allerheiligste Altarssakrament zum Gegenstand, das sie im metrischen Gewand von zehn Hexametern

mit dogmatischer Tiefe preist. Sie ist es wert, einer weiteren Öffentlichkeit vorgelegt zu werden. Die Inschrift lautet¹:

«Clauditur hoc vase² nostri pia victima Phase,
Viva salutaris, semel in cruce, semper in aris.
Quos recreas, Jesu, tam sacri corporis fru [ctu]:³
A vitiiis munda sacrati sanguinis unda.
Hic editur Jesus, remanet tamen integer esus.⁴
Res occultatur. Quare? Quia, si videatur,
Forsitan horreteres et manducare timeres.
Ut sine subiecto dependet in aere nubes,
Et centrum terrae pelagi sustentat abyssos:
Sic vini color et sapor est pondus quoque panis.»

Die Inschrift dürfte dem Schrifttypus nach mindestens 150 bis 200 Jahre alt sein. Wahrscheinlich ergäbe die Baugeschichte der Kirche, der ich nicht näher nachging, genaueren Aufschluß. Sicher reicht sie aber in die Zeit der sog. Missio Raetica zurück, deren Seelsorge einst der römischen Kapuzinerprovinz anvertraut war. Savognin war m. W. Sitz des jeweiligen Missionspräfekten. Man wird deshalb kaum fehlgehen, wenn man die Inschrift mit diesen Kapuzinern in Zusammenhang bringt, die sie vermutlich aus Italien, möglicherweise sogar aus Rom, mitgebracht haben. Auf jeden Fall ist man anfänglich erstaunt, in einer Dorfkirche so «dogmatischen Hexametern» zu begegnen, die gleich zwei verschiedene Bilder bringen, um das Glaubensgeheimnis von den Akzidenzien ohne die zugehörige Substanz zu erklären. Es zeigt sich da wieder einmal mehr: Die Alten verstanden ihr Latein und ihre Dogmatik!

F. Demmel, Schwyz

Darf die handgeschriebene Offerte eines Stellensuchenden graphologisch begutachtet werden?

Unter diesem Titel hat H. R. in Nr. 32 der KZ. meine Kasus-Lösung in der «Anima» 1946, S. 68—72, bestritten. H. R. geht von der unbestrittenen Tatsache aus, daß jeder Arbeitgeber ohne weiteres das strikte Recht hat, einen Stellenbewerber zu prüfen, bevor er ihn in seinen Betrieb einstellt. Infolgedessen darf er auch, so schließt H. R., eine handgeschriebene Offerte einem Graphologen zur Begutachtung vorlegen, und der Graphologe seinerseits darf den Auftrag annehmen. H. R. kommt zu diesem Schluß, weil er nur folgende Rechtsbeziehungen in Betracht zieht: 1. Stellenbewerber — Geschäftsherr; 2. Geschäftsherr — Graphologe. Neben diesen beiden Rechtsbeziehungen entsteht aber noch eine dritte: Graphologe — Stellenbewerber; denn dadurch, daß dem Graphologen die handschriftliche Offerte ausgeliefert wird, wird er Mitwisser von Geheimnissen, die die Persönlichkeit des Stellenbewerbers betreffen. Zur Lösung eines Kasus, dem eine dreieckartige Rechtsbeziehung zugrunde liegt, genügt es nun aber nicht, einfach die eine oder andere, oder bloß zwei Beziehungen zu berücksichtigen, sonst kann man

¹ Die Interpunktion stammt vom Einsender.

² vase: Bezieht sich auf den Tabernakel, an dessen Rückwand die Inschrift angebracht ist. Dem Wortspiel «vase — Phase» ist wohl die metrische Unstimmigkeit von «vase» zuzuschreiben.

³ Im Original ist nur noch FRV. lesbar, das ich zu FRVCTV. ergänzt habe.

⁴ «Jesus — esus» wiederum ein hübsches Wortspiel, das unwillkürlich an Thomas erinnert: «Nec sumptus consumitur».

sehr leicht zu falschen Schlußfolgerungen kommen. Gerade die von H. R. übersehene Beziehung ist zur Beurteilung sehr wichtig.

Der Kern des Problems liegt tatsächlich in der Frage: Darf der Graphologe dem Geschäftsherrn ein angefordertes Gutachten über einen Stellenbewerber aushändigen, ohne sicher zu sein, daß der betreffende Bewerber dazu seine Zustimmung gab? Ich kam auf Grund von Überlegungen, die ich hier nur kurz wiederholen möchte, zu einer negativen Beantwortung. — Der Graphologe wird infolge seiner Fähigkeiten Mitwisser von Geheimnissen, die den Stellenbewerber betreffen; sofern es sich um etwas Nachteiliges für die Persönlichkeit des Betreffenden handelt, fällt es ohne weiteres unter die natürliche Geheimhaltungspflicht, deren Verletzung in unsern Katechismen gewöhnlich «Ehrabschneidung» genannt wird. Jeder Mensch muß das Recht haben auf eine persönliche Geheimsphäre, zu der besonders jene Dinge gehören, deren Bekanntwerden das persönliche Fortkommen erschweren. Ohne dieses Persönlichkeitsrecht ist ein menschenwürdiges Dasein und Zusammenleben auf die Dauer unmöglich. Gerade weil unsere Zeit so leichtfertig umgeht mit den Persönlichkeitsrechten — nicht nur mit den hier berührten —, ist es so dringlich, für sie einzutreten! Zur Bekräftigung meiner Haltung im bestrittenen Falle soll eine andere, mehr akzidentelle Überlegung dienen: Wie gewissenhafte Graphologen selber zugeben, kann auf Grund eines einzigen Schriftdokumentes kein einigermaßen sicheres Urteil abgegeben werden; hierzu bedürfte der Graphologe mehrerer Schriftstücke, die aus verschiedenen Lebensabschnitten stammen. Um so weniger darf er deshalb etwas Nachteiliges über den Stellenbewerber aussagen. Schließlich kann auch ein geübter Graphologe sich irren, was sich sehr verhängnisvoll auswirken könnte. Zur Illustration dieser Behauptung sei auf ein Beispiel hingewiesen: Irgendwo lebt ein allgemein geachteter Mann mit einem großen Wirkungskreise — vielleicht gehört er zu den Lesern dieser Zeilen. Vor einiger Zeit hat ein Untergebener aus bloßer Neugierde eine graphologische Analyse über ihn ausfertigen lassen. Das Gutachten deutet auf einige sehr schlechte Anlagen hin, die bei jenem Mann jedenfalls äußerlich nicht in Erscheinung treten; vielleicht war es eine Fehldeutung des Graphologen; vielleicht hat aber jener Mann sich durch persönliche Selbstbeherrschung so in der Gewalt, daß sich die betreffenden Anlagen nicht auswirken können. Wir übersehen hier alle andern Peinlichkeiten und nehmen nur an, man hätte früher, als sich dieser Mann um jene Stelle bewarb, ein solches Gutachten vor sich gehabt; ich bin überzeugt, man hätte ihn nie an diesen Posten gesetzt.

H. R. schreibt: «Jeder Mensch, der seine Offerte handschriftlich abfaßt, kann heute um das Risiko wissen, daß er durch einen Graphologen beurteilt wird.» Daß diese Geschäftspraxis weitherum Brauch geworden ist, stelle ich nicht in Abrede; daraus kann noch keine Legitimation abgeleitet werden. Wenn damit aber gesagt sein soll, daß der Stellenbewerber durch Einreichung einer handgeschriebenen Offerte stillschweigend seine Zustimmung gebe zur graphologischen Begutachtung und zur Aushändigung dieses Gutachtens an den Geschäftsherrn, so möchte ich dazu bemerken: 1. In Wirklichkeit wissen längst nicht alle Bewerber um diese Praxis; 2. bei einer so delikaten und eventuell verhängnisvollen

Sache darf sich der Graphologe nicht leichtfertig mit einer «stillschweigenden Zustimmung» abfinden. (Was würde H. R. wohl sagen, wenn es sich etwa um das Arztgeheimnis oder gar Seelsorgergeheimnis handelte?)

H. R. schreibt weiter: «Was sollte den Arbeitgeber hindern, die Auslese auf Grund heutiger Methoden der Charakterdiagnose zu treffen, um sich so vor Schaden zu schützen?» — Selbstverständlich darf er alle Methoden anwenden, die ohne Rechtsverletzung zum Ziele kommen. Ich habe in meinem Artikel auch darauf hingewiesen (p. 72), wie ein graphologisches Gutachten erlaubterweise hierfür gebraucht werden kann: der Arbeitgeber kann vom Stellenbewerber nebst den gewöhnlichen Zeugnissen eine Schriftanalyse durch einen beliebigen oder einen bestimmten Graphologen anfordern. Dieser Weg ist praktisch leicht gangbar, und er würde eine gewisse Garantie gegen Mißbräuche bieten. Auf diesem Weg muß der Geschäftsherr übrigens auch vorangehen, wenn er ärztliche Auskünfte über einen Stellenbewerber einholen will; diesbezüglich ist das Rechtsempfinden allgemein noch intakt geblieben.

Diese Zeilen und jene in der «Anima» habe ich nicht geschrieben aus einer inneren Abneigung gegen die Graphologie. Im Gegenteil, es kann der ernsten Graphologie nur zum Vorteil sein, wenn sie sich um ein gewissenhaftes Berufsethos bemüht. Im übrigen gelten die angewandten Grundsätze auch von andern Gutachten, beispielsweise etwa von den Radiästhesisten usw.

Jos. Zürcher, SMB., Schöneck (NW).

Seelisch bedingte (psychogene) Störungen, Hysterie von gestern

Von Josef Schattauer, Irrenseelsorger i. P.

Derzeit herrscht das Bestreben bei Fachleuten, das Wort Hysterie zu verdrängen, zu vermeiden. Dafür gibt es hinreichende Gründe: Es war nie möglich und wird nie möglich sein, eine wirkliche Begriffsformulierung für Hysterie herauszubringen; die Bezeichnung litt immer an innerer Unklarheit, mangelnder wissenschaftlicher Exaktheit, an Breite und Buntheit; mißlich war besonders auch der amoralische Akzent, mit dem es im allgemeinen gebraucht wurde. Wenn also der Fachmann «Hysterie» als Bezeichnung für undefinierbare, sonderbare seelische Erscheinungen zu vermeiden sucht, so muß auch ein gewissenhafter Priester es tun. Ziel dieser Zeilen kann nur sein, ein gewisses Fingerspitzengefühl zu erreichen nach dem Satz von Goethe:

«Wenn Ihr's nicht fühlt,
Ihr werdet's nie erjagen!»

Das Bestreben ernster Psychiater ist es, die ganze Psychiatrie in das klinische Forschungsgebiet zu verlegen. Damit ergibt sich auch das Suchen eines Ausdruckes für die sog. Geisteskrankheiten, weil diese Bezeichnung an sich unrichtig und irreführend ist. Alle die sog. Geisteskrankheiten sind irgendwie körperlich bedingt, verursacht, körperliche Erkrankungen zum Großteil noch unbekanntem Ursprunges. Wahrscheinlich spielt die geheimnisvolle, rätselhafte Drüsenwelt der innersekretorischen Drüsen, diese ausgleichende

Chemie des Körpers, eine große Rolle, wie dies bei Schwachsinnformen und bei der Basedowschen Krankheit in Erscheinung tritt. Gerade wo man für auffällige seelisch-körperliche Erscheinungsformen bis jetzt keine körperliche Verursachung festzustellen vermochte, mußte das buntschillernde Wort Hysterie herhalten: was man nicht deklinieren kann, sieht man als hysterisch an!

Die besten Fingerzeige in der Richtung gibt immer noch der bekannte klinische Forscher Dr. Kretschmer.

Er spricht in seiner Schrift über Hysterie von einem psychologischen und nervenphysiologischen Problem in einem größeren biologischen Gesamtrahmen. «Man wird das Zentrum ungefähr richtig treffen, wenn man sagt: Hysterisch nennen wir vorwiegend solche psychogene Reaktionsformen, wo eine Vorstellungstendenz sich instinktiv oder sonstwie biologisch vorgebildeter Mechanismen bedient.» Zum Beispiel kann ein Mädchen, vor eine unliebsame Heirat gestellt, allerhand bizarre Zustände bekommen, ohne eigentlich richtig krank zu sein. Es flüchtet sich in ein scheinbar kleineres Übel hinein aus dem Empfinden einer gewissen Selbstunsicherheit, die Dr. Speer, Nervenarzt in Lindau, als Grundzug jeder Neurose kennzeichnet. Kretschmer spricht bei der Behandlung eines Zitterers nach furchtbarem Kriegserleben von zwei Zweckwillen und ihren Sicherungen, die zueinander in Querstellung stehen, hin zum Gesunden und Kranken. Dr. Gaupp erklärt: Hysterie ist eine abnormale Reaktionsweise auf die Anforderungen des Lebens. Ausgangspunkte hysterischer Erscheinungsformen sind der Erhaltungstrieb, das Glücks- und Geltungsstreben. Wie verschieden verhalten sich die Menschen z. B. bei plötzlicher Todesgefahr! Die Feuerung dazu liefert die nie abschätzbare Gefühlswelt, die Affekte, die gefühlsmäßige Ein- und Auswirkung eines Erlebnisses. Die buntesten Möglichkeiten solcher sog. hysterischer Auswirkungen bieten die gegensätzlichen Ausgangspunkte: **Bewegungssturm — Totstellreflex.** Bewegungssturm wie bei einem Vogel, der in ein Zimmer geraten ist — Totstellreflex bei Hühnern, Käfern, Spinnen in Lebensgefahr. Eine Art Totstellreflex ist der hysterische Anfall, der vom epileptischen und anderen wohl zu unterscheiden ist. Sog. Hysterische tun sich beim Anfall selten weh, Epileptische schon, die sich dabei oft in die Zunge beißen. Die Nüancen zwischen diesen beiden Gegenpolen sind nicht ausdenkbar.

Der bekannte Berliner Chirurg Schleich formt sogar die Worte: «Hysterie — ein metaphysisches Problem, ein Spuk zwischen normal und krank, gut und böse, Ehrlichkeit und Verlogenheit, Schein und Sein, etwas Geschlechtsloses, eine Maskenleihanstalt» (Vom Schaltwerk der Gedanken, Verlag Fischer, Berlin). Er erzählt einen Fall von einem Mädchen mit 17 Jahren, das Schwangerschaft vortäuschte; ein ihm gut bekannter Gynäkologe stellte sogar diese fest, bis sich alles in nichts auflöste.

Von medizinisch-psychologischer Seite her belichtet, dürfte das Problem etwas anschaulicher werden: Dr. Düring stellt in seinem Buche: Grundlagen zur Heilpädagogik (Rotapfel-Verlag Zürich) folgende vier Punkte heraus:

1. Übergroße Beeinflußbarkeit, Beeindruckbarkeit; alles wird im Übermaß gefühlt, erlebt, Freud und Leid — also stark suggestive Naturen.

2. Übergroßes Offensein nach außen als Gegenstück des zerstreuten Professors, der vor allem seinen Lieblingsideen nachhängt — extravertierte Personen.

3. Stark übersprudelnde Phantasie, die Wahres und Falsches vermengt, verwechselt, ständig neue Bilder schaut, alles übermalt, schier ständig etwas träumt, eine fata morgana sich schafft, geistig filmt — traumhafte Menschen. — Die Möglichkeit, die Leichtigkeit der pseudologia phantastica, der pathologischen Lüge wird so ersichtlich, naheliegend. «Der Phantast betrügt sich selbst, der Pseudologe die anderen» (Kurt Schneider).

4. Überspanntes Ichtum, maßloses Geltungsbedürfnis, das Gernegroßsein, der Stolz in seinen buntesten Formen, diese wirkliche Hauptsünde — Geltungssüchtige, Hochstapler aller Art. Kurt Schneider erwähnt in seinem Buche über die psychopathischen Persönlichkeiten einen großen Hochstapler, Georg Grün; er gastierte als Theologe, Sanatoriumsdirektor, reicher Mann und dgl.; in seiner schwulstigen Selbstbiographie bekannte er von sich selbst: «Die Tragikomik oder Komik meines Schicksals liegt im ständigen Kampfe zwischen Realität und Phantasie.»

Zu diesen obigen vier Punkten brauchen wir uns nur noch die Übermacht der Gefühlswelt bei diesen sog. Hysterischen dazuzudenken, dann kann der bunte Tanz losgehen. «Die Hysteriker laden sich mit affektivem Reizstoff, der ihre Reflexmaschine weiter in Gang hält» (Fervers: Nur nervös. Hippokrates-Verlag, Stuttgart-Leipzig).

Man darf nicht meinen, daß nur Frauen hysterisch sind, auch Männer können es sein.

Ursachen neurosenhafter Fehlentwicklung ist Selbstunsicherheit und mangelhafte Erlebnisverarbeitung. So kann fehlender Mut, fehlende Kraft, die Halbheit zum Leiden, zu Hysterie führen, ganzer Mut, ganze Kraft zur großen Tugend der Geduld, zu dieser heroischen, stillen Seelengröße. Halbe Opfer bluten, ganze flammen.

Mit diesen wenigen Sätzen läßt sich das Hysterie-Problem begreiflicherweise nicht einfangen, aber man kann ein Gefühl bekommen für derartige seelische Entgleisungen; andererseits zeigen sie die hohe Bedeutung einer seelischen Hygiene auf, wie gesunde, wahre, echte Religiosität und wahre Seelsorge sie betreiben.

Totentafel

Am Sonntag, dem 22. September, erlosch im Spital zu Saignelégier ein verdientes Priesterleben: Domherr Emil Chapuis gab in seinem 80. Altersjahr seine Seele dem Schöpfer zurück. Der Verstorbene erblickte das Licht der Welt 1866 im jurassischen Grenzdorf Grandfontaine. Der Knabe und Jüngling machte seine Studien im benachbarten Frankreich: die humanistischen in Langres und — da die Diözese damals kein Seminar besaß — die theologischen an St-Sulpice zu Paris. Nach der Priesterweihe (1889) war der Neupriester zunächst Vikar in St-Ursanne. 1892 übernahm er die Pfarrei Asuel und 1899 die Pfarrei Boncourt. Diese bedeutende Pfarrei betreute er bis 1910. In diesem Jahre ernannte ihn Mgr. Stammer sel. zum Pfarrdekan der Hauptstadt der Freiberge, Saignelégier. Das war nun die Hauptstätte seiner Wirksamkeit bis zur Resignation im Jahre 1937. Dekan Chapuis ist der Erbauer der dortigen neuen, schönen Kirche und errichtete ein neues Spital «Bon Secours», wo er selber in seiner letzten Krankheit Hilfe und Pflege finden sollte. Als der Kanton Bern im Jahre 1920 seine durch den Kulturkampf unterbrochenen Konkordatsrechte und

-pflichten als Diözesanstand wiederum aufnahm, wurde Dekan Chapis von Mgr. Stammer zum nichtresidierenden Domherrn ernannt. Als Präsident der Cäcilienvereine des Juras machte er sich um die Hebung der Kirchenmusik sehr verdient, und als Mitglied der Commission cath.-romaine übte er auf die staatskirchenrechtlichen Angelegenheiten im Berner Jura als kluger Politiker einen wertvollen Einfluß aus. R. I. P. V. v. E.

Noch eine Bitte für den Wiener Klerus

Den Wiener Mitbrüdern mangelt es noch an manchen großen Dingen, aber auch an scheinbar kleinen. Ich wurde mehrmals gebeten, doch eine Sammlung von *Kollaren* anzuregen. Jede Art und Größe kann Verwendung finden, natürlich auch schon gebrauchte. Um eine nur scheinbar geringe Sache geht es hier. Das Kollar ist das Zeichen, an dem das Volk immer noch am besten seine Priester erkennt. Für den Priester, der es trägt, trägt es nicht wenig zur priesterlichen Haltung bei. Darum wünscht die Kirche so entschieden, daß es getragen werde. — Ich gehe binnen kurzem nach Wien zurück und nehme gerne mit, was mir etwa noch rasch zugeschickt wird (Anschrift: Zürich 3, Weststraße 42). Sonst ist sicher die Caritas-Zentrale Luzern zur Vermittlung bereit.

Dr. Karl Rudolf, Herausgeber des «Seelsorgers».

Rezensionen

«Es schlägt ein Mutterherz für dich». Kleinbroschüre von Paulinus, Theodosiusdruckerei, Ingenbohl.

Der Hl. Vater, Pius XII., hat am 17. November 1942 die Weihe an das Unbefleckte Herz Mariä vorgenommen und später für die ganze Kirche das Herz-Mariä-Fest eingeführt. Es tut den heutigen kriegsgeschädigten und leidgesättigten Menschen so wohl, im Herzen der Gottesmutter Schutz und Hilfe zu finden. Die Verehrung des reinsten Herzens Mariä liegt somit im Zug der Zeit und der Gnade, ist also Gottes Wille. — Die Kleinschrift «Es schlägt ein Mutterherz für dich» ist eine willkommene Einführung in die Herz-Mariä-Verehrung, zusammengefügt aus Predigtworten des allverehr-

ten Stadtpfarrers Franz Weiß sel. Sie finden ihre sinnvolle Krönung im Weihegebet des Hl. Vaters. Wärme und Weihe und Feinheit der Darstellung machen die Lesung zu einer Feierstunde. Das Schriftchen ist geeignet, die Verehrung des Unbefleckten Herzens Mariä in weite Volkskreise zu tragen, -b-

P. Walther Diethelm: *Der Hl. Geist kommt*. Kanisiuswerk Freiburg i. Ü.

Dieses schlichte Firmbüchlein ist ein gutes Werklein der Kinderseelsorge, aufgelockerte und deshalb hoffentlich bleibende Firmkatechetik, die alles Wesentliche über das Sakrament des Hl. Geistes sagt. Eine Kenntnis dessen und vor allem ein Leben und Wirken aus dieser Kenntnis wird ja gerade dann aktuell, wenn es vielfach vergessen ist, dieses Wissen um den Hl. Geist und sein Wirken in der Seele sowie um Firmbedeutung fürs ganze Leben. Die kindertümliche Art, wie der Verfasser mit vielen Beispielen aus dem Leben seiner Katechumenen die Lehre darbietet, wird manchem Firmkatecheten seine Arbeit erleichtern. Das Büchlein bleibt jedem Firmling ein schönes Andenken an seinen Pfingsttag: *resuscita gratiam!* A. Sch.

Dr. Josef Scheuber: *Begnadetes Alter*. Rex-Verlag Luzern 1946, 56 S. Kartoniert.

Im Gegensatz zur glücklicherweise recht umfangreichen asketischen Jugendliteratur ist das asketische Schrifttum über das Alter karg und dürrig, obwohl das Alter nach Gottes Plan Krönung und Vollendung des Lebens sein soll. Dazu möchten die warmherzigen Ausführungen des Churer Seminarregens beitragen, Deutung des Schriftwortes: *Longitudine dierum implebo eum et ostendam illi salutare meum* (Ps. 90. 16)! A. Sch.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel

Vakante Pfarrei

Infolge Resignation aus Gesundheits- und Altersrücksichten ist die Pfarrei *Allschwil* (BL) vakant. Anmeldungen nimmt entgegen:

Die bischöfliche Kanzlei.

Zu kaufen gesucht

«TILLMANN»

Handbuch der katholischen Sittenlehre

4 Bände.

Angebote erbeten unter Chiffre 2013 an die Expedition der KZ.

Musiknoten-Druck

Photodruck, vollkommen originalgetreu nach Manuskript oder Vorlage. Ersetzen Sie vergriffene Musikalien. Bitte, verlangen Sie unverbindliches Angebot!

POLYTYP
LUZERN

am Museumplatz, Tel. 21672

Chapellerie Fritz

Basel Clarastraße 12

Priesterhüte

Kragen, Weibelkragen, Kollar u. sämtl. Wäsche

Auswahl bereitwilligst Vorzugspreise Gute Bedienung



Gegr. 1867

Der Maßwein-Versand
des Schweiz. Priestervereins
PROVIDENTIA
empfiehlt seine auserwählten und preiswerten Qualitätsweine

Arnold DeHling Brunnen

Berücksichtigen Sie die Inserenten der Kirchen-Zeitung

Gewissenhafte, zuverlässige Frau, in den Dreißigerjahren, sucht passenden Wirkungskreis als

Haushälterin

in Pfarrhof.

Offerten erbeten unter Chiffre 2014 an die Expedition der KZ.

Gesucht in Landkaplanei zuverlässige, einfache, gesunde

Haushälterin

für alle vorkommenden Arbeiten.

Off. mit Lohnanspruch unter Chiffre 2012 an die Expedition der KZ.

Aspergil

mit Reservoir, verchromt, Drehverschluß, handlich für die Tasche, 12 und 16 cm lang: Fr. 7.50 und 8.50

Ant. Achermann

Kirchenbedarf

LUZERN

bei der Hofkirche

Meßwein

sowie in- und ausländische

Tisch- und Flaschenweine

empfehlen

Gebrüder Nauer, Bremgarten

Weinhandlung

• Beedigte Maßweinelieferanten

L R U C K L I — C O L U Z E R N

KUNSTGEWERBLICHE GOLD- + SILBERARBEITEN
 Telefon 2 42 44 KIRCHENKUNST Bahnhofstraße 22a

Betrachtungsbücher für Priester und Laien

- Freppert P.:** Menschen um Christus. Biblische Szenen. 158 S. geb. Fr. 4.30
- Gerstner F. X.:** Unsterbliche Botschaft. Zeitgemäße Betrachtungen im Anschluß an die sonntäglichen Evangelien. 184 S. geb. Fr. 6.10
- Gräf R.:** Ja, Vater. Alltag in Gott. 294 S. geb. Fr. 6.10
- Herzog P.:** Herrlichkeit Gottes. Grundgedanken katholischer Frömmigkeit. 270 S. geb. Fr. 7.35
- Hoeß A. H.:** Gottverbunden durch das Kirchenjahr. Gedanken über die Meßtexte eines liturgischen Jahres. 460 S. geb. Fr. 8.40
- Hülster P. A.:** Aus heiligen Quellen. Die ewigen Wahrheiten in kurzen Tageslesungen aus Bibel und Vaterschriften. 239 S. geb. Fr. 4.80
- Jammes Fr.:** Das Kreuz des Dichters. Gebete eines demütigen und vertrauenden Menschenherzens. 123 S. geb. Fr. 4.25
- Karrer O.:** Die große Glut. Textgeschichte der Mystik im Mittelalter. 512 S. geb. Fr. 10.15
- Karrer O.:** Urchristliche Zeugen. Das Urchristentum nach den außerbiblischen Dokumenten bis 150 n. Chr. 249 S. geb. Fr. 8.50
 brosch. Fr. 7.20
- Karrer O.:** Unsterblichkeitsglaube. Das menschliche Suchen und die göttliche Offenbarung über den ewigen Lebenssinn. 187 S. geb. Fr. 7.35
- Kastner L.:** Tage der Einkehr. Acht tägige Exerzitien für Weltleute. Von einem Priester der Gesellschaft Jesu. 420 S. geb. Fr. 8.40
- Kiesler Berta:** Kindsein. Christliche, aus unserer Verwurzelung in Christus sich ergebende Grundhaltung. 144 S. geb. Fr. 5.—
- Kühnel J.:** Vom Heil der Seele. Religiöse Betrachtungen. 175 S. geb. Fr. 5.—
- Laub Alfred:** Der bibelfeste Christ. Geoffenbarte Gotteslehre. Alphabetisch geordnet und erklärt. 332 S. geb. Fr. 3.—
- Lauck W.:** Aus dem Buche des Lebens. Was der Mensch, während er redet und handelt, ruht, genießt und leidet, in seinem Innersten erlebt. 228 S. geb. Fr. 7.—
- Lortzing J.:** Die Gnadenzeit des Kirchenjahres. Kurze Betrachtungen für die hl. Fastenzeit. 159 S. geb. Fr. 4.65
- Ludwig P. Beda:** Das Reich des göttlichen Willens. 2 Bände
 Band I: Größe des Menschen im Reiche des göttlichen Willens. 230 S. geb. Fr. 5.—
 Band II: Stundenuhr des Leidens unseres Herrn Jesu Christi. 276 S. geb. Fr. 5.80

Buchhandlung Räder & Cie., Luzern Frankenstraße - Morgartenstraße
 Filiale: Kornmarktgasse

Soutanen und Soutanelle - unsere Spezialität

Auch Gehröcke und Mäntel in guten, reinwollenen Stoffen. Wir bürgen auch für eine tadellose Passform und eine prima Verarbeitung. Vertreterbesuch unverbindlich

B. Wyß & Co., Frohburgstraße 4, Olten

Nachtlicht ohne Oel!

Endlich sind für die bekannten Glafeygläsli wieder passende Wachsblocks lieferbar in la Qualität. Für die eckigen Gläsli 10-Stück-Packung zu 10 Stunden Brenndauer Fr. 4.50, runde Blocks von 24 Stunden Brenndauer in Rollen von 5 Stück Fr. 3.—, — Gläsli noch nicht lieferbar.

J. STRÄSSLE LUZERN
 KIRCHENBEDARF — HOFKIRCHE



Meßweine

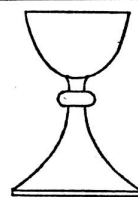
sowie Tisch- u. Flaschenweine
 beziehen Sie vorteilhaft von der vereidigten, alibekanntesten Vertrauensfirma

Fuchs & Co. Zug
 Telefon 4 00 41

ZEICHENBÄNDER

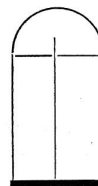
in liturgischen Farben für Meßbücher

RÄBER & CIE., LUZERN TEL. 274 22



Jbach **P. NIGG** Schwyz

--- bekannt für gediegene, hand-
 gehämmerte Gold- u. Silberarbeiten.



Kirchen-Vorfenster

in bewährter Eisenkonstruktion, erstellt die langjährige Spezialfirma

Johann Schlumpf, Steinhausen
 mechanische Werkstätte

Verlangen Sie bitte unverbindlichen Besuch mit Beratung und Offerte. Telefon Nummer 4 10 68. Winter - Aufträge (mit Montage im Herbst des folgenden bzw. laufenden Jahres) erhalten Rabatt.